

I. Allgemeines

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen der Firma KF Industrieanlagen GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten – gegenüber Nichtkaufleuten in der vorliegenden Fassung, im übrigen in der jeweils gültigen Fassung – auch für künftige Vertragsabschlüsse, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Weder die Einführung der einheitlichen Währung (Euro) noch die Ersetzung der nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten noch die Festsetzung des offiziellen Umrechnungskurses noch irgendwelche wirtschaftlichen Folgen, die durch eines der vorgenannten Ereignisse oder im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Währung entstehen, berühren den Rechtsbestand des unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande gekommenen Liefervertrages.

II. Angebot und Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2. Dem Angebot beigefügte Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, sind die auf unser Verlangen unverzüglich kostenfrei zurückzusenden.
3. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung; als Bestätigung gilt auch die Ausführung der Lieferung oder Leistung.
4. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften, Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich netto ab Lieferwerk, sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nur, wenn dies besonders vermerkt ist.
2. Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und andere Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
3. Treten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Materialpreisen, Lohnkosten, Steuern oder Abgaben ein, sind wir auch bei einer ausdrücklichen Preisvereinbarung berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Ist der Besteller Nichtkaufmann, gilt dies nur, wenn zwischen dem Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Übersteigt der angepasste Preis den vereinbarten Preis um mehr als 5%, steht dem Besteller der Rücktritt frei.

IV. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Sicherheitsleistung

1. Zahlungen – auch für Teillieferungen – sind frei Zahlstelle KF Industrieanlagen, Sternenfels wie folgt zu leisten:
Aufträge unter 5.000,- €:
- innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend maximal 2% Skonto
- innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.
Aufträge über 5.000,- €: ohne jeden Abzug
- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Ware versandbereit ist,
- der Rest innerhalb eines weiteren Monats.
Auf Dienstleistungen auf Nachweis gewähren wir keinen Skontoabzug. Die Angehörigen unserer technischen Büros, Vertretungen und Außenstellen sind zum Inkasso nicht berechtigt.
2. Wechsel werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarung hereingenommen. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Skonto wird bei Wechselzahlung nicht gewährt.
3. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.
4. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ist der Besteller Kaufmann, so ist auch dieses Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, wir haben unsere vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
5. Werden Zahlungsfristen überschritten, sind wir berechtigt, Verzugszinsen, bei beiderseitigen Handelsgeschäften Fälligkeitszinsen, in Höhe von 4% über dem jeweils verlautbarten Basiszinssatz ohne Schadensnachweis zu fordern. Nichtkaufleuten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
6. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle unsere Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird. In einem solchen Fall sind wir auch berechtigt, sämtliche Warenkredite zu kündigen und vom Besteller die sofortige Begleichung aller noch offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt, der Konkursantrag eines Gläubigers zugelassen wird und ein allgemeines Veräußerungsverbot ergeht oder der Besteller seine Gläubiger um ein außergerichtlichen Vergleich bittet.

V. Lieferung und Lieferzeit

1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Haben wir ein verbindliches und befristetes Angebot abgegeben und wird dieses fristgemäß angenommen, so ist der Inhalt des Angebots maßgebend. Bei Konstruktionsänderungen sind wir berechtigt, die jeweils gültige Ausführung zu liefern, soweit die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
2. Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich abzugeben. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind Liefertermine oder Lieferfristen stets nur annähernd und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der vom Besteller geschuldeten Aufklärung über technische Einzelheiten oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristtage sind stets Arbeitstage. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Rückstand ist.

4. Im Falle höherer Gewalt bei Streiks, Aussperrungen und im Falle sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Lieferfristüberschreitungen durch Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir mit der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind. Diese Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Sofern die Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. In wichtigen Fällen werden wir Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Der Besteller kann uns 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Zeit zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Abschnitt V Nr. 4 bleibt unberührt. Auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen kommen wir erst durch eine nach Fälligkeit erfolgte Mahnung des Bestellers in Verzug.
6. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers mit unserem Einverständnis verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Bei Nachweis höherer Kosten sind wir berechtigt, einen höheren Betrag zu fordern. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Die Sendung wird auf Kosten des Bestellers von uns gegen Transportschäden versichert.
2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.
3. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt IX.4. wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von uns auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Ablieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, fehlende oder unsachgemäße Wartung an Anlagen, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Eine Gewährleistung kann nur bei regelmäßiger Wartung durch unser Personal übernommen werden.
4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten, wenn er Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgehoben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorsehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

1. Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandelung und sonstige Haftung von uns

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleich-

artiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts V der Lieferbedingungen vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung und Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und bis zur Einlösung der uns übergebenen Schecks und Wechsel vor; eine Einstellung der Forderung in laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der uns übergebenen Schecks und Wechsel vor.
2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt unentgeltlich für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren; bei Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung. Der Besteller hat in den vorstehenden Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist, unentgeltlich zu verwahren.
3. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so werden die Forderungen in Höhe des Betrages abgetreten, der dem Wert unseres Anteils am Gesamtwert entspricht. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung aus laufender Rechnung.
4. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er berechtigt, über Vorbehaltsware, soweit die Forderung nach Nr. 3 wirksam übergehen, und über unsere Forderung im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen; außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen und jegliche Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorgenommen sind oder der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, sind wir befugt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 3 abgetretenen Forderungen zur übersenden.
6. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

XI. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Sternenfels.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Pforzheim. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des einheitlichen US-Kaufrechts CISG ist jedoch ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn diese inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.